



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 29 5210/1-III/9/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 237

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Lascsak-Kerec

GESETZENTWURF	
1. 37	-GE/19 92
Datum: 30. APR. 1992	
Verteilt: 08. Mai 1992	

*Neunig*  
*Stützungen*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das  
Mutterschutzgesetz 1979 sowie das Eltern-Karenz-  
urlaubsgesetz geändert werden  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,  
Jugend und Familie  
GZ. 920.500/0-II/A/6/92 des BKA

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der  
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl 178/1961 über-  
mittelt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu o.a. Entwurf.

24. April 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Böhm*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 29 5210/1-III/9/92

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion II

Ballhausplatz 1  
1010 W i e n

**Kopie**

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 237

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Lascsak-Kerec

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das  
Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubs-  
gesetz geändert werden, GZ 920.500/0-II/A/6/92

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt  
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienst-  
gesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Mutterschutzgesetz 1979  
und das Elternkarenzurlaubsgesetz geändert werden.

Mit diesem Entwurf wird die langjährige Forderung der Richt-  
erinnen und Richter realisiert, zur Pflege eines Kindes bzw. zur  
Pflege oder Betreuung naher Angehöriger die Berufstätigkeit  
vorübergehend im eingeschränkten Umfang auszuüben. Gleichzeitig  
erfolgt mit der Einführung eines Rechtsanspruches auf Karenzur-  
laub zur Pflege eines behinderten Kindes eine weitere Gleich-  
stellung dieser Berufsgruppe mit den öffentlich-rechtlich Be-  
diensteten.

./2

- 2 -

Der vorliegende Entwurf bringt somit aus familienpolitischer Sicht wesentliche und positiv zu beurteilende Änderungen im Dienstrecht der Richter und Richterinnen. Es bestehen keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Normen.

25 Exemplare der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

24. April 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Böck*